

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
st2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.067.327

Ihr Zeichen: 2023-0.861.652

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (35. StVO-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus
datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 2):

Gemäß § 43 Abs. 2 hat die Behörde zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen,
insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der
Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch
Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für be-
stimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeit-
weise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen (lit. a), zu bestimmen,

dass mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung) (lit. b) oder zu bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, dass ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot) (lit. c). Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist auf den angestrebten Zweck und auf die Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.

Angemerkt wird, dass die Erläuterungen zu § 43 Abs. 2 nur sehr kursorisch ausführen, dass anstelle der bisher vorgeschriebenen, in der Praxis aber nur schwer durchführbaren Interessenabwägung in Zukunft ausdrücklich auf den Zweck der Verordnung und die Verkehrserfordernisse Bedacht genommen werden soll, dh., der Verordnungsgeber müsse sich mit diesen Aspekten bewusst auseinandersetzen und dürfe sie nicht außer Acht lassen. Auf diesen Aspekt sollte in den Erläuterungen in detaillierterer Form eingegangen werden.

Offen gelassen wird jedoch, wie (außer etwa im Fall einer Geschwindigkeitsmessung mittels Radar) die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken gemäß § 43 Abs. 1 lit. a kontrolliert werden bzw. ob zu diesem Zweck auch automationsunterstützte Überwachungen zur Einhaltung derartiger Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote eingesetzt werden dürfen. Für eine solche Art der Überwachung wäre eine Regelung auf Verordnungsebene nicht ausreichend und eine ausreichend präzise gesetzliche Regelung erforderlich (siehe auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG; VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Zu den Z 9 und 11 (§ 94c Abs. 3 und § 97 Abs. 1):

1. § 94c Abs. 3 regelt die Übertragung der Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO) an eine Gemeinde, die über einen Gemeindewachkörper verfügt. Hat eine Gemeinde keinen Gemeindewachkörper, so darf ihr die Handhabung der Verkehrspolizei ausschließlich hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit (zB bei vermehrtem Unfallgeschehen oder zum Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer) erforderlich und sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln besorgt werden kann.

Laut den Erläuterungen handelt es sich bei der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung um eine automationsunterstützte Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, mit denen die Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges an einem Punkt gemessen werden kann. Die technischen Einrichtungen würden die klassischen Radargeräte (sogenannte Radarboxen), aber auch den Einsatz von Multaboxen für flexible Schwerpunkteinsätze umfassen. Nicht darunter fallen würden hingegen Radar- oder Laserpistolen. Diese seien keine bildverarbeitenden technischen Einrichtungen.

Näher erläutert werden sollte, was „Multaboxen“ sind.

2. Vorweg ist anzumerken, dass allfällige allgemeine verfassungs- bzw. kompetenzrechtliche Fragestellungen iZm der Übertragung der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen und daher vom zuständigen Ressort selbst beurteilt werden müssen.

Klargestellt werden sollte auch, dass die Datenverarbeitung der Gemeinde iZm der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgt. Im Falle der Auslagerung einzelner Tätigkeiten an Dritte haben die entsprechenden Verträge den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Fraglich erscheint zudem, welche Datenverarbeitungen die Gemeinde iZm der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung (zB Speicherung oder Nachbearbeitung von Fotos oder Extrahierung von Daten aus den Fotos) vornimmt, wie lange die mittels der bildverarbeitenden technischen Einrichtungen ermittelten Daten (zB Fotos und aus den Fotos ermittelte Daten wie KFZ-Kennzeichen) in der Gemeinde gespeichert werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind.

3. Die Erläuterungen führen zu den Kriterien für eine Übertragungsverordnung aus, dass ua. auch der automatische digitale direkte Versand der Anzeigen nach Bearbeitung nach Vorgaben der Bezirksverwaltungsbehörde an diese (lit. d) in Betracht kommt.

Grundsätzlich stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wer der Verantwortliche für die mittels der bildverarbeitenden technischen Einrichtung ermittelten Daten ist, wenn der automatische digitale direkte Versand der Anzeigen nach Bearbeitung nach Vorgaben der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Diesbezüglich wird allgemein (vor allem vor dem Hintergrund der Festlegung von allfälligen Datenverarbeitungen in der Verordnung) angemerkt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird unter dem Pkt. „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ausgeführt, dass dieses Vorhaben keine Maßnahmen enthält, die eine datenschutzrechtliche Folgenabschätzung erforderlich machen würden.

Diesbezüglich wird auf die Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, hingewiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen ua. für bestimmte Verarbeitungsvorgänge, welche die Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von betroffenen Personen insbesondere mittels Bild- und damit verbundenen Akustikdatenverarbeitungen zum Ziel haben, durchzuführen.

Zudem wird auch auf Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO hingewiesen, wonach eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO insbesondere im Fall einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollten die Ausführungen in der WFA betreffend die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung nochmals geprüft werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Februar 2024

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt